

Ausgewählte Fakten, Daten, Tipps für Ihr vertrauliches Gespräch mit Ihrem Berater

Unsere Steuertipps im Überblick

Schonfrist für elektronische Kassennachrüstung ■ **Belegausgabepflicht: Fiskus mauert bei der Ausnahmeregelung** ■ **Neue Prüfungspflicht bei innergemeinschaftlicher Lieferung** ■ **Aus der Praxis: Handwerkerbonus bei Neubauten** ■ **Nachträglicher Antrag auf Individualbesteuerung** ■ **Privatimmobilie: BFH erlaubt steuerfreien Verkauf trotz zwischenzeitlicher Vermietung!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Januar 2020

in gleichem Maße wie das Misstrauen der Finanzverwaltung gegenüber Bargeschäften zunimmt, steigt auch der Regulierungszwang hierzulande. Das bekommen vor allem Unternehmer mit Bargeldkassen zu spüren. Hier steht nach der Einführung der **Kassennachschau** die nächste Änderung für elektronische Kassensystemen an: Die Kassensicherungsverordnung (kurz: KassensichV), welche bereits im Dezember 2016 erlassen wurde und zum Jahresanfang 2020 in Kraft tritt. Hierdurch wird neben der Belegausgabepflicht und der Kassensicherungsverordnung eine weitere Kontrollmöglichkeit eingeführt: Die zertifizierte **Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)**. Damit will der Fiskus noch stärker gegen Betrugsmaschinen – und damit einhergehende Steuerausfälle – vorgehen. In der KassensichV geregelt sind u. a. die Anforderungen an Sicherungs- und Aufzeichnungserfordernisse bei elektronischen Kassensystemen. Danach müssen ab 2020 alle elektronischen Kassensysteme hardwaretechnisch mit einem sog. **TSE-Modul** ausgestattet sein.

Das bedeutet: Soweit Umsätze (mittels Bargeld, aber auch EC-Karte, Kreditkarte oder Gutscheinen) durch ein Kassensystem erfasst werden, müssen diese elektronischen Aufzeichnungen gegen Manipulationen geschützt werden. In den sog. technischen Richtlinien zu der Verordnung wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informa-

tionstechnik (BSI) die hierfür notwendige „Architektur“ der einzelnen Bestandteile festgelegt. Folglich muss eine solche Einrichtung genau diese Vorgaben erfüllen, um auch zertifiziert zu werden. Nur wer in Zukunft eine zerti-

fizierte TSE im Kassensystem integriert hat, entspricht allen gesetzlichen Vorgaben. Aktuell (Stand: Dezember 2019) gibt es aber noch keine offiziell zertifizierten Module. Bereits Ende September vergangenen Jahres ließ zwar der bayerische Finanzminister in einer Pressemitteilung verlauten, man habe sich auf eine Nichtbeanstandungsregelung geeinigt, offiziell verkündet wurde diese aber erst im November 2019 durch ein entsprechendes **BMF-Schreiben**.

Danach wird bis zum **30.9.2020** das

■ Fehlen eines TSE-Moduls im Kassensystem nicht beanstandet. Folglich wird auch das Vorhandensein einer Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) zur Implementierung der TSE-Einrichtung erst nach Ablauf der o. g. Frist gefordert. Die

■ Mitteilungspflicht für elektronische Registrierkassen wird ebenfalls ausgesetzt, bis eine elektronische Lösung im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Alle anderen von der TSE unabhängigen Vorgaben wie z. B. die

■ Belegausgabepflicht sind aber zu beachten! Zwar gibt es hier von auch Befreiungsmöglichkeiten, doch die werden von der Finanzverwaltung sehr restriktiv gehandhabt, wie der nachfolgende Beitrag zeigt:

Steuertermine Januar 2020

Bitte reichen Sie für die folgenden Steuerarten frühzeitig Ihre Unterlagen bei uns ein!

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev./rk.

Ende der Zahlungsfrist:

Scheck*/bar:

Freitag, 10. Januar

Banküberweisung:

Montag, 13. Januar

* Scheck muss spätestens 3 Tage vor Fälligkeit dem Finanzamt vorliegen!

Belegausgabepflicht: Fiskus mauert bei der Ausnahmeregelung

Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mittels einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen, müssen ihren Kunden – wie eingangs ausgeführt – ab dem 1.1.2020 einen Beleg aushändigen. Dieser kann „elektronisch oder in Papier-

form“ zur Verfügung gestellt werden. Laut Abgabenordnung kann aber bei einem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde

aus „Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden“.

Eine Befreiung kommt aber nur in Betracht, sofern nachweislich eine „sachliche oder persönliche Härte“ besteht. Ergänzende Hinweise hierzu enthält ein BMF-Schreiben vom 17.6.2019. Danach stellen die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten für sich allein keine vom Gesetz geforderte sachliche Härte dar. Zudem entbinde die Befreiung von der Belegausgabepflicht den Unternehmer nicht von dem Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Quittung (§ 368 BGB).

Doch wie groß sind jetzt die Chancen auf eine Befreiung von der Belegausgabepflicht in der Praxis? Antwort: Im Allgemeinen schlecht, wenn wir uns die „Nur für den Dienstgebrauch“ bestimmte 'Kurzinformation Prüfungs-

dienste' der Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2019 anschauen. Dort werden Befreiungsanträge gewissermaßen zur Chefsache erklärt. Die Finanzbeamten werden angewiesen, die Anträge vor der Genehmigung der OFD vorzulegen. Dort heißt es wörtlich: „So weit Sie beabsichtigen, entsprechenden Anträgen stattzugeben, bitte ich, mir Ihre Entscheidung vorab [...] vorzulegen.“

Unsere Meinung: Wieder einmal schießt die Finanzverwaltung in NRW über das Ziel hinaus. Gerade NRW stand seinerzeit federführend für das – handwerklich unglaublich schlecht gemachte – Kassengesetz. Zum Teil wollte Nordrhein-Westfalen sogar noch viel weiter gehen als es das jetzige Gesetz erkennen lässt. Weil die zuständigen Damen und Herren aber offenbar ihren Willen nicht durchsetzen konnten, versucht man nun, vor allem Gastronomen und Einzelhändlern auf kaltem Wege den Garaus zu machen.

Neue Prüfungspflicht bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Mit dem zum 1.1.2020 in Kraft getretenen 'Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften' (kurz: Jahressteuergesetz 2019) kommt es auch zu wichtigen Änderungen bei der **Umsatzsteuer**.

Das betrifft z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen. Solche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei, sofern der Liefergegenstand in einen anderen EU-Staat gelangt ist. Zum Nachweis dafür benötigen Sie eine sog. **Gelangensbestätigung** (wobei auch andere Nachweise ausreichen können). Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Darin sollten folgende Angaben enthalten sein: **Name und Anschrift des Abnehmers** **Menge und Bezeichnung des Gegenstands** **Ort und Monat des Erhalts bzw. der Beförderung des Gegenstands** **Ausstellungsdatum der Bestätigung** sowie **Unterschrift des Abnehmers** (grds. entbehrlich bei elektronischen Bestätigungen).

Beachten Sie: Mit dem Jahressteuergesetz 2019 fächert der Gesetzgeber die **Gelangensbestätigung** auf, und zwar in die **Gelangensvermutung**, den **Gelangensnachweis**, den **Nachweis in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen** und den **buchmäßigen Nachweis**.

Dabei kommt es maßgeblich darauf an, dass Sie als lieferndes Unternehmen mehrere, sich nicht widersprechen-

de, von unterschiedlichen Parteien ausgestellte Belege vorlegen können, die voneinander und vom Liefernden sowie vom Abnehmer unabhängig sind. Solche Belege können unter anderem sein:

- Die Bestätigung der Spedition
- ein Frachtbrief
- ein Konnossement
- eine Versicherungspolice
- ein offizielles Dokument
- die Bestätigung des Lagerinhabers und
- insbesondere bei einem Transport durch den liefernden Unternehmer selbst natürlich die bisherige Gelangensbestätigung. Darüber hinaus legt der Gesetzgeber Wert auf die Feststellung, dass das Finanzamt eine Gelangensvermutung widerlegen kann.

Als weitere Komplizierung tritt hinzu: Die bisherigen Nachweise für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung reichen dem deutschen Gesetzgeber nicht mehr. Ab dem 1.1.2020 muss der Abnehmer einer solchen Lieferung zusätzlich in einem anderen EU-Staat als dem, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wird, umsatzsteuerlich erfasst sein und die entsprechende **UStId-Nr.** verwenden.

Unser Rat: Liefern Sie aus Deutschland in einen anderen EU-Staat, sollten Sie nicht nur eine qualifizierte Abfrage vornehmen. Sie sollten auch prüfen, ob die UStId-Nr. nicht aus Deutschland stammt. Falls ja, ist eine Steuerfreiheit ausgeschlossen. **Gerne übernehmen wir diese Prüfung für Sie.**

Neue Urteile zum nachträglichen Antrag auf Regelbesteuerung

Als Abgeltungsteuer bezeichnet man eine Quellensteuer, durch die der Steuerabzug bei der auszahlenden Stelle abgegolten ist. Sie macht daher eine gesonderte Veranlagung

des Leistungsempfängers mit Anwendung des individuellen Steuersatzes überflüssig. Seit dem 1.1.2009 unterliegen Kapital- einschließlich Beteiligungserträge der Abgel-

tungsteuer. Sie beträgt 25% plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Nachteilig ist jedoch, dass damit der **Werbungskostenabzug** entfällt. Bei Beteiligungserträgen gibt es daher die Möglichkeit, auf die Abgeltungsteuer zu verzichten, sofern Sie zu mindestens 25% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder zu mindestens 1% beteiligt und beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig sind. Voraussetzung ist ein **Antrag auf Regelbesteuerung**, der „**spätestens**“ **zusammen mit der Steuererklärung** gestellt werden muss. Strittig ist, ob der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden kann.

Erfreulich ist, dass einzelne Finanzgerichte hier die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei nach Sinn und Zweck dann nicht anzuwenden, falls sich erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass als Werbungskosten aus nicht-selbstständiger Arbeit erklärte Aufwendungen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind.

Das **FG Münster** hält es in diesem Fall für nicht sachgerecht, auf einer Antragstellung spätestens mit Abgabe der Steuererklärung zu bestehen. Die Ausübung des Wahlrechts für den Steuerpflichtigen mache erst dann Sinn, wenn der Steuerpflichtige – aus seiner Sicht – (positive oder negative) Kapitaleinkünfte aus der Beteiligung erzielt habe, erläutern die Richter.

Privatimmobilie: Steuerfreier Verkauf trotz Vermietung!

Bei einer Immobilie im Privatvermögen entscheidet grundsätzlich die taggenaue Berechnung der Haltefrist darüber, ob Sie im Falle eines Verkaufs den Veräußerungs-

Beispiel: A ist Geschäftsführer der B-GmbH, hält 20% ihrer Anteile und hat ihr ein verzinsliches Darlehen gegeben. Im Jahr 2015 zahlt die H-GmbH jedoch keine Zinsen aus. Ohne Zinserträge stellt er für 2015 keinen Antrag auf Regelbesteuerung. Er hat nur Prozesskosten, die er in seiner Steuererklärung für 2015 im Rahmen seiner Arbeitnehmer-Einkünfte geltend macht. 2017 stellt sich heraus, die Prozesskosten sind seinem Darlehen an die B-GmbH zuzurechnen. A möchte sie daher im Nachhinein als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ansetzen.

Das bedeutet für unser Beispiel: A war erst 2017 klar, dass seine Prozesskosten den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Somit konnte er dem FG Münster zufolge erst dann sein Wahlrecht zur individuellen Versteuerung sinnvoll ausüben und die Prozesskosten als Werbungskosten (negative Kapitaleinkünfte) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ansetzen.

Hinweis: Abschließend geklärt ist die Sache noch nicht. Die Revision ist beim BFH anhängig.

Unsere Meinung: Ob sich der BFH dieser Meinung anschließen wird, ist eher unwahrscheinlich. In einem jüngeren Urteil zu dieser Problematik zeigen sich die obersten Steuerrichter sehr zugeknöpft. Obwohl im Urteilsfall eine verdeckte Gewinnausschüttung erst Jahre später im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt wurde, durfte der Gesellschafter sein Wahlrecht zur Regelbesteuerung nach Auffassung der BFH-Richter dennoch nicht mehr nach Abgabe seiner Steuererklärung ausüben.

gewinn steuerfrei vereinnahmen können oder nicht. Für die Veräußerung von Häusern und Wohnungen gilt grundsätzlich eine Spekulationsfrist von zehn Jahren.

Aus der Praxis:

Handwerkerbonus auch für „Neubauten“

Wer in seinem Privathaushalt Handwerkerleistungen durchführen lässt, kann 20% der Arbeitskosten von seiner Steuerschuld – maximal 1.200 € pro Kalenderjahr – abziehen. Neben den reinen Arbeitskosten können auch Fahrt- und Maschinenkosten berücksichtigt werden, aber nicht die Kosten für Material. Den Steuerbonus gibt es nur „für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen“. Das heißt, es darf nichts „Neues“ wie etwa ein **Dachausbau** oder eine **Garage** geschaffen werden. Dieser Ausschluss gilt laut einem Urteil des **FG Berlin-Brandenburg** auch für „Restarbeiten“, insbesondere Pflasterarbeiten und den Außenputz bei einem Neubau, die einige Monate nach Einzug in das Haus durchgeführt werden. Gegen dieses Urteil hatten die Hausbesitzer Revision beim **BFH** eingelegt. Doch der Fall nahm eine kuriose Wendung: Das beklagte Finanzamt hat trotz Obsiegens in erster Instanz den negativen Steuerbescheid geändert und den Handwerkerbonus in Höhe von 1.200 € anerkannt. Mangels Beschwerde wurde damit auch die Revision gegen das Urteil des FG Berlin-Brandenburg gegenstandslos. Im Streitfall gehörten die Putzarbeiten nach Auffassung der Richter noch zur Neubaumaßnahme. Bei den Arbeiten handele es sich um eine Teilleistung des Werkvertrags zur Errichtung des neuen Einfamilienhauses. Die Leistung sei Teil des einheitlichen Bau-

vertrags und deshalb habe nur eine werkvertragliche Teilabnahme („außer Fassadenputz“) stattgefunden. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg bestand auch ein enger zeitlicher Zusammenhang, denn die Anbringung des Außenputzes erfolgte nur drei Monate nach Teilabnahme und Einzug in das Gebäude. Hierbei handele es sich um branchenübliche bzw. witterungsbedingte Zeitabläufe. Das gelte auch für erstmalige Pflasterarbeiten, die Anbringung einer Zaunanlage oder die Verlegung eines Rollrasens. Daraus lässt sich nur schließen, dass die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen, die zwar Herstellungskosten sind, jedoch erst nach der Fertigstellung des Haushalts (sprich nach dem Bezug) erbracht werden, doch gewähren will.

Unser Rat: Damit gilt wieder der alte Grundsatz, eine Steueranrechnung gibt es für alle Handwerkerleistungen nach Bezugsfertigkeit des Eigenheims, egal ob die Arbeiten im Bauvertrag vereinbart sind oder nicht. Der BFH hat hierzu entschieden, ein Gebäude sei fertiggestellt, sobald die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit hergestellt sei, dass der Bezug der Wohnung möglich ist oder das Gebäude für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist. Sind **Türen, Fenster, Treppen** einschließlich **Geländer** eingebaut, **Innenputz und Estrich** eingebracht und die Anschlüsse für **Strom und Wasser**, die **Küchenanschlüsse**, die **Heizung** und die **sanitären Einrichtungen** gelegt, gilt das Gebäude als fertiggestellt.

Im Einkommensteuergesetz sind in § 23 aber zwei Ausnahmen vorgesehen, sofern die Immobilie 1. im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung „*ausschließlich*“ zu eigenen Wohnzwecken oder 2. im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Die **1. Alternative** setzt keinen **Mindestzeitraum** voraus, nur eine „*ausschließliche*“ Eigennutzung. Der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf der Wohnung kann beliebig kurz sein. Ein einziger Tag der Vermietung zwischen Anschaffung und Veräußerung und die Steuerbefreiung geht verloren.

Bei der **2. Alternative** fehlt das Wort „*ausschließlich*“, was bisher Raum für Auslegungen eröffnete. Manche lesen das Wort kurzerhand in die 2. Alternative hinein und verlangen eine ausschließliche Eigennutzung vom ersten Tag des ersten Jahres bis hin zum Tag des Verkaufs im dritten Jahr. Dabei muss sich die Eigennutzung über mindestens drei Kalenderjahre erstrecken. Maßgeblich ist also ein Dreijahreszeitraum. In das dritte Jahr fällt der Verkauf der Wohnung (Verkaufsjahr), das zweite Jahr ist das mittlere Jahr und im ersten Jahr des Zeitraums muss die Eigennutzung spätestens am **31.12.** begonnen haben.

Der **BFH** in München hat in einer Entscheidung vom 3.9.2019 den steuerfreien Verkauf selbstgenutzter Woh-

nungen entscheidend erleichtert. Wird eine Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet, sei dies für die Anwendung der 2. Alternative (s. o.) **unschädlich**, sofern der Steuerpflichtige das Immobilienobjekt – zusammenhängend – im Veräußerungsjahr zumindest an einem Tag, im Vorjahr durchgehend sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung zumindest einen Tag lang zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Damit müssen Sie künftig keinen Leerstand mehr erzwingen, falls sich ihre Pläne kurzfristig ändern.

Beispiel: Sie haben im Dezember 2018 ein Haus gekauft und sind dort sofort eingezogen. Die Selbstnutzung endet im Januar 2020, der Verkauf erfolgt aber erst im Dezember (maßgeblich für Kauf und Verkauf ist jeweils das Datum des notariellen Vertrags). In dieser Übergangsphase vermieten Sie die Immobilie.

Unser Rat: Hier war die Finanzverwaltung bislang der Meinung, nur ein Leerstand (als Verlängerung der Eigennutzung) sei unschädlich für die Steuerfreiheit, nicht aber eine Nutzung zu Vermietungszwecken. Nach dem neuen Urteil kommt die Steuerbefreiung auch dann zum Zuge, falls Sie die Immobilie zwischen Aufgabe der Selbstnutzung bis zum Verkauf für einige Monate noch vermieten. Wichtig ist nur die Eigennutzung von mindestens einem Tag im Veräußerungsjahr und im zweiten Jahr vor der Veräußerung sowie die unterbrochene Selbstnutzung im Jahr vor der Veräußerung.

Kurz und knapp auf den Punkt gebracht

Wichtig für Minijobs Seit Beginn des neuen Jahres müssen Sie bei Ihren Mini-Jobbern die Arbeitszeit ggf. reduzieren, sofern Sie nicht riskieren wollen, in die sog. Midi-Zone zu rutschen und Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nachzubezahlen. Der Grund: Bis zum Jahresende 2019 betrug der gesetzliche Mindestlohn 9,19 € je Stunde. Ab dem 1.1.2020 wurde er auf 9,35 € angehoben. Da die Minijob-Grenze weiterhin bei 450 € stagniert, müssen Sie wie bei jeder Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit entsprechend kürzen. Dabei sollten Sie aber nicht eine Reduktion auf exakt 48,13 Stunden vornehmen, sondern eher nach unten auf 48 Stunden ($48 \times 9,35 \text{ €} = 448,80 \text{ €}$) abrunden, um die Grenze von 450 € nicht zu überschreiten. Andernfalls würde das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig und – sofern der Mini-Jobber noch eine 'Hauptbeschäftigung' hat – auch steuerpflichtig mit der Steuerklasse VI, der 'teuersten' Steuerklasse überhaupt.

Auslandsreisen Das **BMF** hat die Pauschalbeträge bei Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen ab 1.1.2020 bekanntgegeben. In dem BMF-Schrei-

ben wird u. a. erläutert, wie Verpflegungsmehraufwendungen ermittelt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, wann Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen. Soweit sich Änderungen im Vergleich zu 2019 ergeben, sind diese durch Fettdruck hervorgehoben. Das Schreiben vom 15.11.2019 ist abrufbar beim BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik BMF-Schreiben (Stichwort: „*Auslandsreisen ab 1. Januar 2020*“).

Kfz-Steuer Der Streit um Fahrverbote für Dieselfahrzeuge hat nun auch den **BFH** erreicht. Leider meint das oberste Steuergericht, die Verhängung von Dieselfahrverboten habe für betroffene Halter keinen Einfluss auf die Höhe der Kfz-Steuer. Die Richter wiesen daher in einem Beschluss die Beschwerde wegen der nicht zugelassenen Revision gegen ein negatives Urteil des **FG Hamburg** zurück. Der Tatbestand des Haltens sei auch bei eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit erfüllt.

„Der gute Vorsatz ist ein Gaul, der oft gesattelt, aber selten geritten wird.“ (Aus Mexiko)